

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Pankow

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 38 K 25/23

Berlin, 09.08.2024



Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 11.10.2024 wird auf Grund Verhinderung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin aufgehoben.

2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 14.11.2024	10:30 Uhr	210, Sitzungssaal	Amtsgericht Pankow, Parkstraße 71, 13086 Berlin

(Achtung: Zugang zum Saal ist nicht barrierefrei!)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pankow

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Pankow	Fl. 125, Nr. 367	Gebäude- und Freifläche	13127 Berlin, Ludwig-Quidde-Straße 24 A	506	6589N
Pankow	Fl. 125, Nr. 366	Gebäude- und Freifläche	13127 Berlin, Ludwig-Quidde-Straße 24 A	220	6589N
Pankow	Fl. 125, Nr. 368	Gebäude- und Freifläche	13127 Berlin, Ludwig-Quidde-Straße 24 A	536	6589N

Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)

Verkehrswert

Nach dem vorliegenden Verkehrswertgutachten (Stichtag 19.12.2023) handelt es sich um ein sogen. Hammergrundstück, das mit einem freistehenden, 2-geschossigen Einfamilienhaus bebaut ist. Baujahr 2006, Wohnfläche im Gebäude ca. 193 m ² , zzgl. Balkon von ca. 15 m ² und Gartenterrasse von ca. 31,6 m ² . Als Nebengebäude sind eine Garage, ein Gewächshaus, ein Feuerholzunterstand und ein Geräteschuppen vorhanden.	1.015.000,00 €
--	----------------

Die Beschlagnahme erfolgte am 19.10.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.